



08.02.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 065 - ÖR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 07/19 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 10/20 die Examensklausuren
schreiben werde.

Anwaltsgutachten

A) Mandanten Sezession

Die Mandantin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Tönerweg 82, welches die Flurstrecknung 2772 trägt. Ihnen neuen Nachbarn des Flurstückes 2773 ging ein Bescheid zu, nach welchem sie zur Beseitigung des dort neu gesauten Vorsangs des Einfamilienwohnhauses verpflichtet wurden, da Abstandshöchstmaße missachtet wurden. Diese Beseitigung wurde neben den Beständen unter die Bedingung gestellt, dass das momentan unbesetzte linke Grundstücksgelände der Mandantin auf ihrem Flurstück besetzt wird.

Gegen diesen Bescheid möchte sich die Mandantin wenden. Dabei geht es ihr darum, die Beseitigungsanordnung aufrechterzuhalten, jedoch ohne die Bedingung der Belämmung. Demnach soll die Rechtswidrigkeit des Bescheids unanfechtbar davon schon jetzt erheben.

In Betracht kommt als Rechtsbehelf gegen den Bescheid ein Widerspruch.

Ausdrücklich gewünscht ist ein übliche Verfahren, die Mandantin hat keine Lust. Dafür sind die Möglichkeiten aus §§ 80, 80a VwGO von vorneherein außen Betracht zu lassen.

3) juristischen Rechtsstreit

Der Widerspruch müsse, damit er mit Erfolg eingesetzt werden kann, zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit

Der Widerspruch müsse zulässig sein.

1. Es müsse zunächst die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsanspruchs analog § 40 I 1 VwGO bestehen. Das ist der Fall, wenn für ein Klageverfahren ein solcher ebenso eröffnet wäre und damit die schiedentscheidenden Normen solche aus dem öffentlichen Recht wären, mitin eine öffentlich-rechtliche Schießbarkeit vorliege. Vorliegend geht es auch um die Einhaltung von Abschlußfristen nach dem H BauO, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.
2. Auch müsse der Widerspruch statthaft sein nach § 68 I 1 VwGO. Handigt hat von der Möglichkeit aus § 68 I 2 VwGO keinen gebräuch gemacht, so dass das Widerspruchsvorfall nicht abschlägt. Danach bedarf es vor Erhebung der Anfechtungsklage eines Widerspruchs. Da keine solche Klage nach § 35 S. 1 VwPFG einen schiedenden Verwaltungsrecht voraussetzt, ist § 42 I VwGO, müsse ein solcher vorliegen für die Mandanten vorliegen. Der Bescheid vom 25.02.16 richtet sich zunächst nur an die Nachbau und stellt für diese eben schiedenden Verwaltungsrecht dar.

die Nachbarn werden dann verpflichtet, den Vorfall zu beseitigen, nicht aber die Mandantin. Jedoch steht das Entfernen unter den Bedingungen, dass tatsächlich auf dem Grundstück des Nachbarn im Wirklichen gesaut wird. Durch diesen Vorbehalt der Beseitigungsbedingung entfällt der Bescheid auch belastende Wirkung gegenüber der Mandantin. Obwohl sie nicht unmittelbar Adressat des Bescheids ist, erledet sie durch diesen Vorbehalt einen mittelbaren ✓ belastenden Nachteil.

Der Mandantin steht es dabei ausschließlich darum, den Bescheid hinreichlich des Vorbehaltes des tatsächlichen Baus auf ihrem Grundstück anzupassen, nicht aber im ganzen. Daraus stellt sich die Frage, ob eine solche schwache Anfechtbarkeit dieser Bestimmung möglich ist.

Das wäre dann der Fall, wenn es sich bei der Bestimmung um eine sog. Nebenbestimmung nach § 36 UWG handeln würde. Es ist anzunehmen, dass diese nicht mit einer Anfechtungsfrage angefochten sind, sodass nach § 68 I 1 UWG dann auch das Widerspruchsvorhaben weggen möglich sein muss. Damit eine solche Nebenbestimmung angenommen werden kann, darf es sich bei der Bestimmung nicht um eine Inhaltsbestimmung oder eine sog. modifizierende Aufgabe handeln. Beide konnten nicht zur Anfechtungsfrage ausgetragen werden. Nebenbestimmungen sind Regelungen, die auf ✓ einen bestimmten Haupt-Verwaltungsgericht (VA)

dieser Art bedingen sind, dass sie zuerst einverstehen mit diesen in stärkerer Abhängigkeit stehen oder fallen, ohne dass sie andererseits aber integrale Inhaltsbestimmungen des Haupt-VA selbst durchstellen.

Vorliegend ist der Vorbehalt kein integraler Bestandteil im Vorencordaten Sinne. Die Bereitigung verfügt wäre auch ohne diesen möglich, vgl. § 76 I HGB. Bei dem Zusatz handelt es sich vermehrt um eine Bedingung nach § 36 II Nr. 2 VwVfG. Dabei ist eine solche auch bei belastenden Verwaltungsakten möglich, wie der Wortlaut mit „Belastung“ verdeutlicht. Die mit dem Verwaltungsakt erzielbare Wirkung - hier die Bereitigung - hängt von einem zu hoffnenden, ungewissen Ereignis ab, wonach die Belastung auf den jüdzlich den Mandanten. Es ist ungewiss, ob dieses Ereign. überhaupt je eintreten wird. Da die innere Wahrscheinlichkeit des Haupt-VA erst bei erfolgter Belastung entstehen soll, hat eine aufschließende Bedingung vor, analog § 158 BGB.

Demnach liegt eine Bedingung nach § 36 II Nr. 2 VwVfG vor, die sich selbstständig auf die Mandanten auswirkt. Gegen eine solche Nebenbestimmung wäre die Anfechtungshypothese einschlägig, die wiederum ein vorheriges Widerrufsverfahren erfordert. Dafür ist hier auch der Widerruf statthaft.

3. Auch müsste die Mandanten in entsprechenden Anwendung von § 42 II UrhG widerspruch liegen. Es müsste die Möglichkeit bestehen, dass sie in eisernen Ketten verletzt wird. Da sie selbst nicht unmittelbar Adressat des Bescheids ist, lediglich es eine Norm, die ich den notwendigen Drittlichkeit einnimmt, sog. Schutznormtheorie. Der Bescheid gegen den Nachbar ordnet unter Hinweis auf die Missachtung der Abstandshäfen die Bezeichnung der Vorlaufer an, bedingt diese aber wie oben gesehen. grundsätzlich sind die Normen des Bauordnungsrechts, also auch die dort zu verwirklichen Regelungen, nicht drittschützend. Vielmehr bestehen sie im öffentlichen Interesse. Indem liegt bei Regelungen über Abstandshäfen auch die drittschützende Komponente vor. Sinn und Zweck ist es, den Nachbarn einer zu beschützen juristisch durch die Abstandsvorgabe ausreichend Luft zu fassen, Belichtung und auch den notwendigen Brand- schutz zu garantieren. Demnach stellt § 6 IfBauO eine drittschützende Norm dar. Das wird auch durch das Zusammenspiel von § 6 Abs. 5 HBauO iVm. § 71 HBauO verdeutlicht. Nachbarliche Belange werden hier explizit schützenswert gestellt, besonders wenn die Würde des anderen verletzt werden soll, § 71 II Nr. 1 HBauO. Hier muss der betroffene Nachbar als Erschiner explizit zustimmen, wenn ein Abstandsentnahmestrom droht.

Demnach kann sich die Mandatin auf eine abweichende Norm wie die Abstandsfächen beufen,
 ✓ da diese ihm gesetzliche Möglichkeiten verleiht werden.

4. Der Widerspruch muss auch form- und füllgerichtet nach § 70 I 1 UWG eingelagert werden. Daher ist es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, erlaubt, und zwar elektronisch, schriftlich oder im Mündlichen die Geschäftsstelle.

Zu prüfen ist, ob dies füllgerichtet erfolgen kann am 12. 08. 2016.

Der Widerspruch muss einen Monat nach Bekanntgabe spätestens erfolgen. Dies wird nach §§ 57 UWG, 222 ZPO, 187 ff. BGB berechnet.

Die Mandatin hat den Bescheid am 28. 07. 16 per Post erhalten. Da der Bescheid vom 25. 07. datiert, gilt er nach § 41 II 1 UWG an dritten Tage als zugestellt bzw. bekanntgegeben, sodass der 28. 07. 16 auch gilt als Empfangstag. Die Frist beginnt nach § 187 I BGB am 29. 07. 16 und endet am 28. 08. 16 § 188 II BGB. Daher kann er noch füllgerichtet eingelagert werden.

5. Fraglich ist, ob das Rechtsbeschwerderecht entfällt.

Zwar ist die Frist nicht abgelaufen, das Rechtsbeschwerderecht könnte aber aufgrund von prozessualen

✓ Verweichung oder Verwechslung entfallen sein.

Dies drängt sich hier von den Hintergrund auf, als dass die Mandarin schon im Frühjahr 2015 von fertigen Rohbau wusste, im April 2015 ihr Wissenslück wurde, der Werkstahlsatz der Vorschriften sei es gel laut Bauaufsichtsgesetz und sie erst im Mai 2016 und daher mehr als 1 Jahr nach Rohbau-fertigstellung des Verlusts der Vorschriften bzgl. der Abstandsflächen rufe.

Voraussetzung des prozessuellen Verfahrens ist ein Zeit- und Umstandsmoment. In zölllichen Kreisen ~~muss~~ sich Kenntnis des Rechtsvertrags einige Zeit verschieben, hier wäre 1 Jahr als Anhaltspunkt fungiert.

Das wäre vorweg der Fall, wenn man den April 2015 als Maßstab nähme, in dem der Verlust der Mandarin auf die fehlerhaften Abstände hinweist. Der Umstandsmoment erfordert es, dass der Betreuer hoch Kenntnis sachlich geblieben ist und der Be-zwischenzeit darauf untersagen konnte, dass der Schaffene keine rechtlichen Schwierigkeiten gegen die Missachtung der Norm erleben würde. Dabei muss sich eine tatsächliche Vertrauensgrundsätze gebildet haben. Auch ist es erstaunlich, dass der Betreuer bis zu diesem Zeitpunkt weiter Dispositionen getroffen hat. Vorweg hat die Mandarin als Schaffene durch den Verlusten zweier schon im April die Abstände gezeigt,

gerade hat der verantwortliche Bauleiter als Experten
darauf gelegt, dass bei Vorliegen dieser Abstände nicht
gelten würden. Es hat der Mandantin dabei einen
fehlerhaften rechtlichen Hinweis gegeben. Dieser war erst
Kausal dabei, dass sich die Mandanten nicht weiter
mit den Abstandsflächen beschäftigte und die Sache
ruhen ließ. Durch diese fehlerhaften Informationen kann
aber eine Vertragsgrundlage geschildert werden.
Denn der Bauleiter hat faktisch eine veraltete Rechts-
information mitgeteilt. Das kann nicht dazu führen, dass
Befohlene ihre potentiellen Möglichkeiten einschränken. Denn
bei korrekter Information würde die Mandantin sicher
dagegen vorgezogen. Dass die Rohbau-Termin im
Festum existierte, kann keinen Unterschied machen,
da könnte mir die Mandantin ist nicht dazu verpflichtet, die Abstände
die Forderungen abstrakt zu prüfen. Fehler gehen zu Lasten der
Bauherren. Im Mai 2016 hat ein Architekt den
Vertrag erst für die Mandantin festgestellt, woraufhin
die Mandantin unzehend reagierte. Im Gegensatz zu
vorher problematischen Winkel sind der nicht nichts
ablaufenden Schmutzwalters war aber Abstand auch
für Läden nicht mit bloßem Auge als fehlerhaft zu
sehen. Dass nun diese Probleme vorher angesprochen werden,
führt auch nicht zu einem Verzicht der Krise in Potsdam

auf die Abstandsfächer. Dass die Mandatarien
hätte zu diesem Zeitpunkt weder gesicherte Kenntnis
davon noch hat sie explizit gezeigt, dass sie den
Widerspruch auskennen. Sie duldet den Zustand nur
aufgrund der fehlenden Information.

*Gut weiterhin aufgrund der fehlenden Information.
Befürchtet, das Rechtschicksal ist daher noch.*

5. Die Schätzten- und Verfahrensbedingungsfähigkeit

Rechtsrat aus JF 79, 11 M. 1 Stw. 12 Nr. 1 VwVfG.

✓ Der Widerspruch ist daher insgesamt zulässig.

B) Begründelbarkeit

Der Widerspruch müsste auch begründet sein. Das ist
nach IfGP I, 113 I analog VwBG der Fall, wenn
der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Widerspruchs-
fikten in seinen Motiven verlebt oder wenn dieser
Unzulässigkeit ist und insoweit belastend nicht.

Entscheidend ist hier aufgrund der Differenzierung
die Verletzung der unterschiedlichen Normen.

1. Es handelt sich um den Verwaltungsakt, mitin die
Nebenbestimmung der Bedingungen, von fayoden
kenntlichgezeichnet.

Grundsätzlich unterscheiden ist dabei, ob § 36 II VwVfG
unwillkürliche der Anwälte, ~~oder~~ Gewiss von

Nebenbestimmungen gewählt, oder ob diese aus den maßwerten nicht folgt. In einer Linie folgt die Einrächnung zum Erlös solchen Nebenbestimmungen aus derjenigen Voraussetzen, die die Behörde hinreichlich als Haupt-VA erlassen erinnern.

- Vorliegend gewählt § 76 I H BauO die Behörde ein ✓ Ermessen bzgl. der Berechnung einer Anlage. Auch § 36 II Nr. 2 UrVfG, der gilt im Gegensatz zu Abs. 1, wenn kein Anspruch besteht auf einer Verwaltungsabrechnung und daher auch die beklagenden Verwaltungsabrechnungen geltet, kann die Behörde Ermessen ein. Daher kann der Streit darin liegen, da in vielen Fällen eine fiktive Einrächnung gegeben ist, und im Rahmen der § 36 II Nr. 2 UrVfG erneut auch der § 76 I H BauO seine Wirkungen entfaltet.

2. In howelle Rücksicht werden die Zwangsmaßnahmen eingeschalten. Eine vorliegende Anhörung bestätigt es nicht, die Mandanten wären nicht unmittelbar Akteure des beklagenden VA.

3. Zu prüfen bleibt, ob die Behörde im Sinne von § 36 II Nr. 2 UrVfG die Bedingung nach Maßnahmenkennzeichnen erlassen hat.

Entscheidend ist daher, ob die Behörde in ordnungsgemäßer Art und Weise das ihm eingesetzte

Ermessen beachtet hat.

Möglich wäre ein Ermessensfehler dahingehend, dass die Behörde das Ermessen unterschätzt hätte und die Anordnung den Bedingungen unverhältnismäßig wäre, was dann wiederum der Fall wäre, wenn sie die Bedingungen des Mandanten als Nachlass unzureichend geurteilt hätte.

a) Dazu müsste es sich bei den Bedingungen noch um einen legitimen Zweck zum Haupt-VA handeln. Hinzu kommt das Haupt-VA grifl 176 I HGBaO. Voraussetzung ist die formelle und materielle Illegalität einer Anlage. Bei den geplanten Haushalt-Vorlagen handelt es sich um eine solche Anlage. Die genehmungsbedürftigkeit ist ^{zunächst} lediglich durch die am 14.10.14 erlaubte Baugenehmigung gegeben.^{*1} Die materielle Illegalität besteht, wenn in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsteht und, nötigenfalls, zu solchen des Bauordnungsrechts. Nach 16 II HGBaO muss ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten werden, andenkbar ist nach 171 HGBaO, Abs. 2 Nr. 1, der Nachlass ab Gedanke zu schützen. Eine solche Einschränkung liegt von den Mandanten nicht vor und kann weiter gesehen auch nicht durch Verurtheilung angenommen werden. Es durfte nicht darauf Vertraut

*1 Der Beam hält sich aber nicht an die erlaubte genehmigung hinreichlich der Höhe. Ein Vorlesen war nicht gestand.

weichen, dass sich die Mandaten nicht wehrt.

Daher gilt die Abstandsregelung aus § 6 II IfSGeO auch für Vorsäuteen das ergibt sich bereits aus § 6 IV, der explizit die abwehrende Betrachtung der weiteren Vorsäuteen in Nr. 2 aufzählt. Diese Vorschriften müssen kommunal vorliegen. Laut b.) ist aber nicht erlaubt, da die 1,50 m hinsichtlich des Abstandes vorstehen mit 3,60 m. Hierher gab es keinen Änderungsantrag.

Auch kann diese Regelung auf die geänderte IfSGeO nach 2006 festgelegt werden.

Trotz formelle und materielle illegalität führt § 76 I IfSGeO den Schied als einen Ersatz zu hinsichtlich der behördlichen Bezeichnungssanordnung. Das alte Bezeichnung auf Rechts/Linksseite nur als ultima ratio gelten soll, desto der Nachrath in § 76 I IfSGeO, wonach Vorrang auf andere Weise rechtmaßige Zustände geschaffen werden sollen.

Vor diesen Katalog muss auch das Ersuchen bei § 76 II Nr. 2 kraftig verstanden werden. Die Bedingung verbot als legitimen Zweck, die härteste Rechtsfolge aus § 76 I IfSGeO zu verhindern, welche zunächst mildere Maßnahmen zu wählen. Die Bedingung sagt daher, dass der Vorfall nicht direkt weg muss, sondern gewichtet den Betroffenen noch

die Möglichkeit, trotz der Unzulässigkeit die ge-
wollte ~~feier~~
Pf. bis für
gegen (§ 6 (1a))
und Pf relevant,

fähigen Menschen zu nutzen und Welt alle zu
verlieren. Das ist ein legitimes Ziel, um die heutige
Realisierung aus § 76 I (1a) entsprechend eines
anderen Mittels abschmücken.

(Das ist nicht) Auch ist die Bedingung gegeben, dieses Ziel
~~zu erreichen~~ zu erreichen. Es wird zunächst verhindert, dass
dieses Ziel aufgewichen werden muss. Zugleich hilft die
Bedingung auch, die (aber nur den Nachnamen zu
verlieren, aber der Mordtaten). Dem kann technisch
sicherlich gefolgt werden, soll bestrebt werden. Ein
dann werden die Platzflächen relevant, die nicht
erst durch die unbewohnte Bebauung bei den Mordtaten
verschafft Beliebts- und Brandstiftungsmaßnahmen stellen
können. Im übrigen hat die Behörde erst die
Möglichkeit eine Einschätzungspräzisierung. Auch ist
die Bedingung erforderlich. Wohl gleich gegeben,
anderer Mittel weise nicht ausreichend. Alternativ
könnte der volle Abschuss des Volksaus. Dieser aber
wäre schwerer als die Bedingung und würde
beden die Anordnung aus § 76 I (1a) miss-
achten. Ordnungsmäßige Zustände zuordnen und
anderen Wege zu realisieren.

c) Träglich ist, ob diese Bedingung auch aufgemessen ist. Das wäre sie nicht mehr, wenn die (nachvollziehbaren) Belange des Mandanten in unzulässige Art und Weise eingeschränkt würden und wenn die Bezeichnung ohne Bedingung ihnen rechtlichen Inhalten Rechnung tragen könnte; dann hätte die Behörde das pflichtgemäße Einmessen auch fehlerhaft unterschlagen.

Die Tatsache, dass ein „Schwarzseher“ gesetzlich ist, bestaffelt alleine noch nicht die Bezeichnung ohne Bedingungen. Wäre dies der Fall, so würde die Norm aus § 76 Abs. 1 IfBauO als zwingende Voraussetzung außer Acht gelassen. Der Gesetzgeber wollte ausweislich des Wortlautes sowie der Ermessens einschränkung der Behörde noch eine Wahlmöglichkeit lassen. Es war sich bewusst, dass ein Abzug den Gewerbe schon rechtlich ungünstig belastet. Für Fälle, in denen solche Konsequenzen oder weite belastende Maßnahmen denkbare sind, soll die Handlungsfähigkeit der Behörde aufrecht erhalten sein. Die Abstandsflächen sollen dabei vor allen Belüftung, Licht und Brandabschutz effektiv gewährleisten. Angetrieben von diesen Tiefen liegt die Schutzeigenschaft höher, wenn der bestaffene

- hier die Mandatrin - tatsächlich braucht es nicht
läuft, dass diese Schutzgüter beachtlich werden.

Indes ist ihm furchtbar unleserlich im hinteren Teil.

Die Luftduftlinie ist außerordentlich gewählt und ver-
ändert sich allenthalben niemand. Denn ein vorhandener
Baum wird nicht stark eingescharrt trotz Überdeckung
der Altbäume. Auch hat die Mandatrin keinen Baum
geplant, sodass sie keine Nachhilfe dichten. Schon
die bauliche Lage der furchtbar macht es Bedenken
Umgezogen, es müsste die Zuwegung neu gestaltet
werden. In nachstehende vorhandene Dispositionen wird
daher nicht stark eingegriffen.

Die dichtenen Wertmündungen stellt, wie auch die
Verlängerung einer schönen Aussicht, kein schlichter weiter
Nachbarlicher Belang dar. Widerkämpfliche Interessen
sollen von den Vorschlägen über die Abstandsfächen
gerade nicht geschützt werden, sodass ein Besuch
darauf nicht möglich ist. Das widersetzt den
baurechtsgeschäftlichen Vorschlägen und überwiegenden
Mehrheit, nur in Ausnahmefällen nachbarliche
Belange zu schützen. Auch ist der furchtbar
der Nachbarbeziehen Schicksalsgemeinschaft zu beachten.

- ✓ Wo nicht auf nicht reicher horrende Gebäuung gilt es
furchtbar nicht.

Die Anordnung des Abwesens ohne Gedinge wäre für die Befohlenen obiger mit schweren Nachteilen verbunden.

Zwar kann der Befohlene Nachteile nicht selbst aus machen, das jedoch sei nur 12 m breit gewesen und deshalb sei eine Länge von 13 m gewollt festgelegt, weil man die Breite reduziert habe. Es leuchtet vor den Bauherren die Pflicht, sich im Rahmen der Baugenehmigung, die erlaubt wurde, zu halten und weiter es gewöhnlich zu handeln. Denn es geht um ein präventives Verbot mit Einschränkungsvorbehalt bei der Baugenehmigung.

Dieses System würde man aufdrücken, hätte man Länge und Breite selbst angepasst. Dass die Planungsunterlagen falsch sind und sich die Genehmigung auf diese Gedinge, leichtfertig nicht automatisch eine unumstößliche Situation und Begünstigung des Bauherren. Die Behörde muss auch in solchen Fällen angewiesen werden können.

Leider ist der Fehler, den der Bauherren gemacht hat, auch den Bauherren als Nachteil darstellen. Dass sich diese darauf verlassen haben, leichtfertig auch nicht einen Anspruch darauf, dass die Behörde unkritisch bleibt. Denn prinzipiell besteht ein Rechtsschutz.

Der Bauherren kann sich aufgrund des Fehlers an den Juweng anwenden, bzw. die Maßnahmen berücksichtigen. Dass diese keine veränderte Genehmigung erhalten, geht

zunächst auch zu Lasten der Bauherren. Sie sind verantwortlich für das ordnungsgemäße Verfahren und müssen sich rückverfolgen.

Indes ist die fachH insolvent, das Verfahren wurde mangels Masse nicht eröffnet. Die Bauherren Schottfeld haben keine Möglichkeit, als Altgläubiger im Insolvenzverfahren noch Geld wegen Restessansprüchen zu erhalten. Sie haben jedoch Investitionen getätigt und werden diese bei Beteiligung ohne Bedingung vollständig verlieren. Dies steht auch fest, da eine erdenkliche Versicherung vorliegt. Die Rückbaukosten betragen an die 48.000 €, zudem werden 33.400 € an Kosten dann nutzlos aufgewandt. Damit sind fast 81.000 € Investitionen aufgegangen bei direktem Rückbau. Es beweist sich ein schwindende Nachteil bei den Bauherren. Auch werden noch Hotelkosten entfallen und auch die Nutzy des Büros würde nicht mehr möglich über direkt weiteren Nutzungsauftuschreiten. Die Nachteile sind daher gewandt. Dagegen hat die Mandatin durch den ute die Bedingung gesetzlichen Altan eine derart gewandte Nachteil, als dass eine unbedingte Verpflichtung notwendig wäre. Ihre Interessen werden dadurch nicht in auskömmiger Art und Weise geschützt. Deutung der zuvor geplante,

ungenüchte Gewiss kann sie selbst durch die
Bedingung herbeiführen. Dann ist die Verpflichtung
zum Abbau der Vorlaut. Es hängt also nicht von
Zufall oder von Differenz ab, dass eine Rechte ergr.
der Ablaufsfristen genutzt werden kann. Dafür ist auch
gut, ob das Wettgericht ausgesetzt werden müsste,
denn in Nachbarverhältnissen besteht regelmäßig
ein Anspruch darauf.

Der Urteilsherr hat die Schiedsgerichtsinstanz im
Ereignis die wahrnehmenden Interessen beachtet und
den Ereignis nicht unzulässig rücksichtigen. (36 II Nr. 2)

✓ VwVfj schreibt sonst die Bedingung.

Im Übrigen wurde auch das Kopplungsprinzip aus
§ 36 II Urteilssatz in unzulässige Art und Weise
verlebt. Die Bedingung steht in Beziehung zu
Haupt-VA und widerspricht dem Zweck desselben
- aber die Berechtigungsschroffz - nicht. Deshalb
natürlich, sobald die Bedingung vorliegt.

Da die Nebenbestimmung rechtswirksam ist, kommt es
auf die Feige der makro- und mikrorechtlichen Teilbarkeit
des VA her nicht mehr an.

II C) Zweckmaßheit

Es ist zu empfehlen, keinen Widerpusch einzulegen.

Dieser wäre zwar in die Frist möglich und nicht verhakt. Die Mandatshin will aber den Bereich als solchen aufrechterhalten und nur die Nebenleistung angreifen. Das ist zwar möglich mittels Widerspruch, da die ideale Aufrechterhaltung mittels Artikelfragstelle einfacher ist, aber nicht erfolgsvergewissend. Die Gehobte hat das Ersuchen ordnungsgemäß ausgestellt und keine nach solcher Vorliebe erlaubt missachtet. Für die Mandatshin genügt der Bereich, da die Verpflichtung zu nichts sagt, so bald die Bedenkszeit einkommt.

Der Widerpusch wie auch mit Kosten verbinden.

Nach § 3 II Schiedsgericht entstehen Kosten für Erfolgslosigkeit, und zwar nach Anlage 1 des Schiedsgerichtsbeschlusses bis zu 5.000 €. Dafür sollte nicht auf gut glück Widerpusch eingezogen werden, da die Erfolgsauswirkungen minimal sind, die Kosten, die dichten, aber hoch.

Sollte sich die Mandatshin dennoch dazu entschlossen, sollte dies hinsichtlich einer Bevollmächtigten Widerpuschverfahren in Gewissem Maße gehen werden.

D) Zusammenfassende Vorrede

Es ist daher vorsichtiger, keinen Wiedergang zu dulden und den Bericht ~~fest~~ endgültig zu lassen. ✓

Mandatenscheinen

Dr. Leyman & Partner
 Rechtsanwälte
 Große Gleichen 8
 20354 Hamburg

Fran J. Vomack
 Töhenweg 82
 21039 Hamburg

12. 08. 16

Ihr Mandat von 12. 08. 16
 Bescheid des Sanitäts am 25. 07. 16 gegen Fabrik Schinfeld

Sehr geehrte Frau Vomack,

Ich nehme Bezug auf unser Gespräch vom 12. 08. 16 und bedanke mich nochmals für das wir entsprechende Verträge.

Nach Rüfung der Rechtslage hinsichtlich der von Ihnen gewillten Sachverhaltes muss ich Ihnen mitteilen, dass ein Vorfall gegen den Bescheid vom 25. 07. 16 nicht erheblich wäre. Das Gesetz mehr, jüngstens

liegt diesen Schreiber bei.

Aus rechtlicher Sicht wäre ein Widerspruch von Ihrer Seite zulässig. Dieser kann auch nur gegen die Bedingung der Beseitigung Ihres kleinen Grundstückes gestellt werden (< § 14 Absatz 5, 2 f.). Tatsächlich kann er bis zu § 28 OP. 16 erzeigt werden bei den Behörde Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauw. Umwelt, Baupol. - Bezirkamt Borsigwalde (S. 6). Es steht Ihnen dabei auch keine Rechtsberatung, in welcher Rohbau schon seit viele 1 Jahr besteht (S. 7).

Der Widerspruch ist aber nicht begründet. Die Behörde kann nach § 36 II VwGO eine Bedingung in einem Bescheid erlassen. Das steht in Ihrem Ermessen.

Dieser wurde vorgelegt und nicht fehlhaft angewandt. Ihre eigenen Interessen hat die Behörde ausdrücklich gewidmet. Dabei ~~habe~~ kommt es insbesondere darauf an, dass Ihnen durch den Gewerbevertrag Überschüttungen des Abstandshafens noch keine gravierenden Nachteile entstehen. Meistende Belehrung und Belichtigung steht erst, wenn Sie tatsächlich dort bauen wollen (vgl. S. 14 ff.). Dann werden Ihre Nachteile auch wesentlich momentan welche die bedingungslose Beseitigung aller für Ihre Nachbarschaften schengenden Nachteile.

Die bedingungslose Beseitigung ist von gesetzlichen
Wege zu das am besten Mittel. Der Gesetz -
geber hat ansonsten welche Maßnahmen zu wählen.

Die wirtschaftlichen Interessen sprechen bei der Debatte
dafür keine Rolle, da die Abstandsflächen diese
nicht schützen.

Daher soll es angestrebt, sich gegen den Beschließenden
Wahl zu wenden.

Sollten Sie nichtszen halten, zeigen Sie nicht,
mich zu kontrollieren.

Ich bedaure, Ihnen keine besseren Nachrichten
überbringen zu können. Da endgültige Voraussetzungen wie
her wäre also wir sie auch mit Kosten im Hochfall
von bis zu 5000 € verhindern. Auch deren Rate
ich dirgend von einem Voraussetzung ab.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Lagemann -

Anhang

Jurachten

T 17

Die Forstster. werden alle
heute wieder Fragen der Forst. und Forst.

an ~~Forst~~ und mit fit ver-
treffbar begehrter Arg. gelöst.

Sack ist abgerungen.

Akt (14 R.)

line 151220